



1. Änderungssatzung
zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche
Fernwärmeverversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Fernwärme
- Fernwärmesatzung -
vom 09.12.2024

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.6.2018 (GBl. S. 221), sowie § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 07. August 2008 (BGBI. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) (EEWärmeG), hat der Gemeinderat der Stadt Oppenau am 08.12.2025 folgende

1. Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oppenau über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Fernwärmeverversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Fernwärme vom 09.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 27
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe der Messeinrichtung erhoben. Sie beträgt bei Messeinrichtungen mit einem Dauerdurchfluss von:

m³/h	€/Monat (netto)	€/Monat (brutto)
1,5	24,39	29,03
2,5	48,78	58,05
6,0	97,56	116,10
10,0	146,34	174,15

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Messeinrichtung erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Fernwärmeverversorgung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf ganze Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 28
Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach dem gemessenen Wärmeverbrauch (§ 24) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kilowattstunde (kWh) 0,1190 € (netto), bzw. 0,1416 € (brutto).

Artikel II

§ 37
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die übrigen Satzungsbestimmungen gelten unverändert weiter

Oppenau, 08.12.2025

Uwe Gaiser, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oppenau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.